

A m t l i c h e s

K r e i s - B l a t t

f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

A m t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Nr. 45

D i e s , M i t t w o c h d e n 5 . M a i 1920

60. J a h r g a n g .

A m t l i c h e s B l a t t

Nr. 506.

D i e s , d e n 24 . A p r i l 1920.

An die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises

Betrifft: Ablieferung des zurückgelassenen französischen Seeresgutes.

Gemäß Anordnung der Kreisdelegation ist das in den besetzten und nicht militärisch belegten Gemeinden von den Besatzungstruppen f. St. zurückgelassene Material, wie Bettstellen, Strohhäcke, Bettüberzüge, Spaten, Waffen, Wagenräder usw. an die Gesteion nach Diez und Nassau zu überführen.

Abgabe hat in Diez in der alten Kaserne, in Nassau in der Königsbacher Brauerei zu erfolgen.

Ich ersuche deshalb veranlassen zu wollen, daß sämtliches in Ihrer Gemeinde vorhandene und im September 1919 gemeldete französische Truppengut alsbald an die vorher bezeichneten Stellen abgeliefert wird. Zur Kosten- und Zeiterparnis empfehle ich sich mit Nachbargemeinden wegen gemeinschaftlicher Ablieferung in Verbindung zu setzen. An welche Stelle Ablieferung zu erfolgen hat, ist nicht angeordnet, es ist der Platz zu wählen, bei welchem durch den Transport die wenigsten Kosten entstehen.

Zum 15. Mai 1920 ersuche ich mir anzuzeigen:

1. wann und an welche Stelle Ablieferung erfolgt ist,
2. was für Material abgeliefert wurde -- genaue und zahlenmäßige Erläuterung,
3. welche Kosten entstanden sind.

Zu 3 ist die Zahl der Arbeits- und Fahrweertsstunden anzugeben. Falls Transport mit der Bahn erfolgt, ist Duplikatfrachtbrief einzufenden.

Anforderung und Erstattung der Kosten erfolgt durch das Landratsamt.

D e r L a n d r a t .

J . B . :
S c h e u e r n .

D. Nr. 117.

D i e s , d e n 3 . M a i 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises.

Es geht mir folgendes Schreiben zu:

„Ich habe die Ehre, zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß der französische Minister für die zerstörten Gebiete unter den landwirtschaftlichen Arbeitern der rheinischen Bevölkerung solche sucht, die die notwendigen beruflichen Kenntnisse besitzen und Lust haben, in den zerstörten Gebieten zu arbeiten.

Bedingungen:

Unberheiratet oder ohne Familie nach Frankreich kommen.

Die bezeichneten Arbeiter werden unter Aufsicht von Beamten der zerstörten Gebiete als Sammeltransportmittel Eintragung nach einem Depot gesetzt.

Sie können sich nicht ohne Ermächtigung entfernen. Die von den Bürgermeistern beglaubigten Listen der Gemeinden müssen mir zum 10. Mai -- spätester Termin -- zugehen.

Nach bitte, mir derartige Arbeiter bis spätestens 10. Mai vorm. 10 Uhr schriftlich zu melden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

D e r L a n d r a t .

J . B . :
S c h e u e r n .

J.-Nr. II. 5082.

D i e s , d e n 29 . A p r i l 1920.

B e k a n n t m a c h u n g .

Betrifft: Aufbringung von Vieh in Ausführung des Friedensvertrages.

Nach den ergangenen Bestimmungen hat der Unterlahnkreis nunmehr auch Tiere der Simentalerziehrasse zum Zwecke der Ablieferung an die Entente auf Grund des Friedensvertrages aufzubringen. Die Vorprüfung und die Abnahme der Tiere wird bereits in den nächsten Tagen erfolgen. Indem ich auf die Bekanntmachung über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 (N.-G.-Bl. S. 1933) und die Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 10. Januar 1920 (Kreisblatt Nr. 7) hinweise, ersuche ich die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden, die Landwirte entsprechend zu verständigen und die Kommissionen in jeder Weise zu unterstützen. Die von den Kommissionen ausgewählten und in eine Liste eingetragenen Tiere werden durch Quarschnitt gekennzeichnet, gelten als beschlagnahmt und müssen an den noch zu bestimmenden Terminen der Oberkommission zur Abnahme vorgeführt werden. Die Kaufpreise werden bald nach der Ablieferung durch das Reich vergütet, worauf besonders hingewiesen wird.

D e r V o r s i t z e n d e d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

J . B . :
S c h e u e r n .

Tab.-Nr. 3801 G.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nach § 88, Absatz 1 der Reichsabgabenordnung ist die allgemeine Zulassung von Personen, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuerfachen ein Geschäft machen, abgesehen von den besonders genannten Personenkreisen, als berufsmäßige Vertreter in Steuerfachen von der Genehmigung des Landesfinanzamtes abhängig.

Etwasige Anträge von Bücherrevisoren, Rechtskonsulenten usw. um Zulassung sind an das Finanzamt für den Unterlahnkreis in Diez zu richten.

D i e s , d e n 21 . A p r i l 1920.

D e r V o r s t a n d d e s F i n a n z a m t e s f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

J . B . :
S c h e u e r n .

Im das Landratsamt Diez a. d. Lahn.

Zur Verfügung des Reichsabwicklungsamts vom 6. 3. 1920.

In Abänderung der Ziffer 2 der Bedingungen für Herstellung und Regelung des Arbeitsverhältnisses russischer Internierter (r. Kriegsgefangener) zu landw. und gewerblichen Arbeitgebern wird im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab bestimmt:

Für die Interniertenbekleidung hat der Arbeitgeber pro Kopf und Tag der Arbeitsleistung 40 Pfg. vom Lohn einzubehalten und wöchentlich mit besonderer Liste der Internierten und der Arbeitstage an den Gemeindevorstand (Magistrat) abzuführen.

Dieser hat die gesammelten Beträge ebenfalls wöchentlich mit den Interniertenlisten unter Angabe des Arbeitgebers und Kommandonummer portofrei an die Kassenverwaltung des Kriegsgefangenenlagers, Cassel-Niedergwehren

zu senden. Für die Instandsetzung der Bekleidung der Internierten hat der Arbeitgeber aufzukommen. Er darf dafür 40 Pfg. pro Kopf und Tag vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten.

Die Direktion bittet, die einzelnen Gemeinden mit Anweisung zu versehen, daß sie die Arbeitgeber von Vorstehendem in Kenntnis setzen, die Beträge, soweit sie nicht rechtzeitig eingegangen sind, von den Arbeitgebern vollzählig einziehen und die gesammelten Geldbeträge dann umgehend unter Beifügung einer Nachweisung nach umstehendem Muster an die Kassenverwaltung des Kriegsgefangenenlagers, Cassel-Niedergwehren, abführen.

Mit Rücksicht auf die umfangreiche Mehrarbeit, die der Direktion durch vorstehende Maßnahme erwächst, darf gebeten werden, daß die Gemeindevorstände usw. für unbedingte pünktliche und vollzählige Abfindung der Beträge Sorge tragen.

Die Tragezeit für Bekleidungsstücke beträgt 6 Monate.

Breper,
Major a. D. und Lagerdirektor.

Gemeinde:	Arbeitgeber	Kommandonummer	Name des Gefangenen	Für die Zeit		Betrag	
				von	bis	fl.	h.

I. 2927. Diez, den 28. April 1920.

Abdruck teile ich den Gemeindevorständen zur jezt. Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur weiteren Veranlassung mit. Ich nehme Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. ds. Mts., I. 2566.

Der Landrat.
J. B.:
Scheuern.

J.-Nr. II. 4880. Diez, den 22. April 1920.

Bekanntmachung.

Der Christian Wöllfinger in Allendorf beabsichtigt auf seinem Grundstück, Kartenblatt 2, Parzelle 17/57 der Gemarkung Allendorf ein Schlachthaus mit Pflanzanlage zu errichten.

Etwasige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Amtlichen Kreisblattes an gerechnet, schriftlich in 2 Ausfertigungen bei mir einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibung und der Plan der Anlage liegen während der angegebenen Zeit hier im Kreisgebäude, Bahnhofstraße 19, zur Einsicht offen.

Zur Erörterung etwa erhobener Einwendungen wird Termin auf

Mittwoch, den 19. Mai ds. Js.,
vormittags 9 Uhr,

in meinem Amtszimmer, Bahnhofstraße 19, anberaumt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:
Scheuern.

W. 8607. Berlin, den 10. März 1920.

Abschrift.

Auf III A 5469/19 vom 7. 2. 20.

Soweit Gemeinden für die Mitwirkung bei der Erhebung von Reichsabgaben Entschädigungen in Form von Hundertteilen pp. der zur Erhebung gelangenden Abgaben erhalten, kann diese Entschädigung nur von dem in der Gemeinde wirklich angekommenen und verrechneten Reinerträge berechnet und gewährt werden, d. h. von der Ein-

nahme nach den Einnahmebüchern einschließlich der Nacherhebungen und zuzüglich der Erstattungen — Zurückzahlungen —, wie dies für die bisherigen Abrechnungen zwischen dem Reich und den Ländern hinsichtlich der Erhebungs- und Verwaltungskostenvergütungen vorgeschrieben war.

Der Umstand, daß in einem Einzelfalle, in dem die veranlagte und erhobene Steuer im Rechtsmittellwege später erstattet wird, die Gemeinde für die Erhebung usw. Aufwendungen gemacht hat, für die sie, genau genommen, keinen Ersatz bekommen würde, ändert hieran nichts. Derartige kleine Unebenheiten liegen im Wesen der Pauschalvergütungen. Sie werden dadurch ausgeglichen, daß in anderen Fällen die Vergütung nach Hundertteilen die wirklich für diese Fälle aufgewendeten Kosten übersteigt.

Zpb.-Nr. 126 C.

J. B.:
gez. Moeckle.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur gesl. Kenntnis und Beachtung gebracht.

Diez, den 21. April 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes.

J. B.:
Scheuern.

J.-Nr. II. 4882. Diez, den 28. April 1920.

Bekanntmachung.

Betrifft: Abgabe von Gerste an Schweinezüchter.

Da die Anlieferungen an Brotgetreide außerordentlich gering sind und die knappen Gersteneingänge fast ausschließlich zur Brotbereitung verwendet werden, ist die Reichsgetreidestelle nicht in der Lage, an Zuchtjauendestiler die nicht Gerstenerzeuger sind, Gerste abzugeben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:
Scheuern.

An die Ortspolizeibehörden u. die Gendarmerie des Kreises.

Aus Anlaß eines kürzlich beim Hauptzollamt Verhinderungsvorfalles vorgekommenen Diebstahls an preussischen Stempelwertzeichen zu 50, 100, 200, 300 und 500 Mark weise ich auf § 33 des Landesstempelgesetzes hin, wonach der Handel mit Stempelzeichen durch unbefugte Personen unter Strafe gestellt ist.

Sollte ein solcher unbefugter Handel oder Verkauf zu Ihrer Kenntnis kommen, so ersuche ich, mir umgehend darüber Anzeige zu erstatten.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des gesamten Unterlahnkreises.

Betrifft: Reichstagswahl 1920.

Nach § 2 des inzwischen ergangenen Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 ist bei der Aufstellung der Reichstagswählerlisten noch folgendes zu beachten:

„Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schubhaft befinden.“

Zu den Soldaten gehören die Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine.

Die Reichstagswählerlisten sind hierauf einer Nachprüfung zu unterziehen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkte, daß nur diejenigen wahlberechtigt sind, die am Wahltage, also, wie nunmehr feststeht, am 6. Juni 1920 das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind in die Listen nicht aufzunehmen. Das Gleiche gilt auch für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht.

Soweit hiernach etwa Streichungen in den Listen vorzunehmen sind, hat dies in der auf dem Titelblatt der Wählerliste vorgezeichneten Weise zu geschehen.

Widernach sind die Wählerlisten in der Zeit vom 9. bis zum 16. Mai d. J. zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher in ortsüblicher Weise mit dem Hinzufügen öffentlich bekanntzugeben, daß es bis zum Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 16. Mai d. J., jedermann frei steht, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerlisten bei dem Gemeindevorstand schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben. Etwaige Einsprüche, die nicht gleich für begründet erachtet worden sind, sind mir sofort vorzulegen. Die Abschließung und Unterzeichnung der Wählerlisten hat 14 Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist, also am 30. Mai d. J., zu erfolgen. Diesem Zweck dient der Bordruck „Geschlossen“ auf der letzten Seite des Titelblattes, der, sofern es sich um das Nebene exemplar der Liste handelt, noch mit dem folgenden Zusatz zu versehen ist, „mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt“.

Weitere Verfügung folgt.

Der Landrat

J. B.:

Scheuern.

Bekanntmachung

Betrifft: Brot- und Mehlpriestsetzung.

Die Einfuhr ausländischen Getriebes zu hohen Preisen, die Erhöhung der an die Landwirtschaft zu zahlenden Lieferprämien und der Mahllöhne der Mühlen, sowie die Steigerung der Gesehungskosten im allgemeinen haben bei der Neuzeitgetreidestelle einen Milliarden-Fehlbetrag verursacht. Da es ausgeschlossen war, diesen Fehlbetrag auf das Reich zu übernehmen, mußte eine bedeutende Erhöhung der Mehlpriest vorgenommen werden, um den Fehlbetrag wenigstens teilweise zu decken. Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände, zu denen der Unterlahnkreis gehört, werden zur Deckung des Fehlbetrages dadurch herangezogen, daß sie auf jeden Doppelzentner Getreide, den sie vom 3. Mai ab verbrauchen, Mk. 120 an die Reichsgetreidestelle abführen müssen. Diese Maßnahme treibt auch im Unterlahnkreis die Mehlpriest wesentlich höher, wodurch naturgemäß auch eine bedeutende Erhöhung des Brotpreies verursacht wird.

Der Kreis Ausschuss hat daher nach Anhörung des Versorgungsausschusses auf Grund der §§ 59, 60 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — R.-G.-Bl. S. 535/562 — mit Wirkung vom Montag, den 3. Mai d. J., ab für den Unterlahnkreis die Brot- und Mehlpriest wie folgt neu festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am ersten Tage gewogen 4 Pfd. schwer, 4,20 Mk.,
2. für Roggenbrot, am ersten Tage gewogen 2 Pfd. schwer, 2,10 Mk.,
3. für Weizenbrot, am ersten Tage gewogen 4 Pfd. schwer, 4,40 Mk.,
4. für Weizenbrot für Kranke, am ersten Tage gewogen 1400 Gr. schwer, 3,40 Mk.,
5. für Brötchen, frisch 70 Gr. schwer, 0,25 Mk.,
6. für Roggenmehl, das Pfund 1,30 Mk.,
7. für Weizenmehl, das Pfund 1,35 Mk.,
8. für Weizenanzugsmehl, das Pfund 1,50 Mk.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Bekanntmachung.

1. Auf Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. Dezember 1919 — I A III g 3893 und der Ermächtigung vom 9. April 1919, der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums vom 2. Dezember 1919 — R.-G.-Bl. S. 1938 — und der dazu gehörigen Ausführungsanweisung vom 6. Dezember 1919 — B. Ziffer 9 — sowie des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 — R.-G.-Bl. 1530 — wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1920 zur Sicherstellung der nach dem Friedensvertrage abzuliefernden Pferde pp. im Einverständnis mit der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden und auf Grund des Beschlusses der Kommission für die Aufbringung des Viehs nach dem Friedensvertrage in der Sitzung vom 17. ds. Mts. folgendes angeordnet:

Zum Zwecke der Schaffung eines Ausgleichs innerhalb des Regierungsbezirkes wird die Beschlagnahme und der Ankauf von Wallachen nordfranzösischen und belgischen Schlages angeordnet. Die mit dem Ankauf der Stuten und Hengste beauftragten Kommissionen werden gleichzeitig Wallache ankaufen, welche an solche Besitzer gegeben werden, die durch Abgabe ihrer Hengste und Stuten besonders schwer betroffen sind. Die für die Wallache zu gewährenden Preise halten sich innerhalb der von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für Stuten festgesetzten Preisgrenzen. Die Wallache werden an die Ab-

Lieferer von Hengsten und Stuten unter Anrechnung des ihnen für diese festgesetzten Preises zum Selbstkostenpreise zusätzlich der notwendigen Aufbringungskosten weitergegeben. Sollte von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Nachzahlung auf die heute festgesetzten Ankaufspreise gewährt werden, so stehen dem Ablieferer der Stute bzw. des Hengstes hiervon zwei Drittel, dem Ablieferer des Wallaches ein Drittel zu. Für den Besitzer des Wallachs besteht in gleicher Weise wie für den Ablieferer der Hengste und Stuten eine Rücknahmeversicherung.

2. Mit dem Tage des Erscheinens dieser Verordnung tritt ein Ausführungsverbot für Wallache aus dem Regierungsbezirk in Kraft.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen unter 2 können durch die Landräte, bzw. Bürgermeister der kreisfreien Städte erteilt werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafen bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wiesbaden, den 19. April 1920.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage:
Welter.

Bekanntmachung zum Kapitalertragssteuergesetz.

Das von der Nationalversammlung beschlossene Kapitalertragssteuergesetz verpflichtet die Schuldner, bei Zahlung ihrer Schuldzinsen 10 vom Hundert der Zinsen einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Dies gilt schon für alle Zinsen, die am 31. März oder 1. April 1920 fällig werden, ebenso wie für die später fällig werdenden Zinsen. Die Steuer muß binnen einem Monat nach Fälligkeit der Zinsschuld entrichtet werden, wobei der Schuldner Namen und Wohnung des Gläubigers, den Schuldbetrag, den Betrag der geschuldeten Zinsen und den Zeitraum, für den die Zinsen zu zahlen sind, anzugeben hat. Darlehnszinsen, die für die Zeit vor dem 1. Oktober 1919 geschuldet werden, bleiben steuerfrei.

Für die Zahlung der Steuer ist der Schuldner persönlich verantwortlich. Erfüllt er seine Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, so kann er wegen Steuerhinterziehung oder Steuergesährdung strafrechtlich verfolgt werden.

Hat der Gläubiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften den vollen Betrag des geschuldeten Betrags ohne Abzug der Steuer erhalten, so ist er seinerseits ebenso verpflichtet, die Steuer zu entrichten, und zwar an das für ihn zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Erhaltung der Zahlung.

Für Schuldzinsen, die vor dem 31. März 1920 gezahlt sind, muß die Steuer ebenfalls entrichtet werden, wenn die Zinsen erst am 31. März oder später fällig werden.

Die Finanzämter sind verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob der Schuldner die Steuer ordnungsmäßig abgeführt hat.

Ansprüche auf Befreiung von der Steuer bedürfen besonderer Anerkennung durch das Finanzamt.

Bis zur Errichtung der Finanzklassen, die in jedem Falle bekannt gemacht werden wird; sind die Zahlungen an die zuständige Kreisklasse zu leisten.

Diez, den 29. April 1920.

**Der Vorstand des Finanzamtes für den
Kreis Unterlahn.**

J. B.:
Scheuern.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: Frankfurt a. M., 3. Mai. Zu einem aufregenden Zwischenfall kam es hier Freitag mittag. Ein aus Koblenz desertierter amerikanischer Soldat trieb hier seit mehreren Tagen allerlei Missetaten, erprekte von Wirten unter Bedrohung mit Pistolen Spirituosen und suchte Geld von fremden Per-

sonen zu erlangen. Als er von Kriminalbeamten verhaftet werden sollte, bedrohte er das Publikum mit seiner Waffe und schoß bei seiner Verfolgung auch auf einen Wachmeister. In der Taunusanlage wurde er gefesselt, von seinen Verfolgern verhauen und dem Krankenhaus zugeführt. Amerikanische Kriminalbeamte nahmen später den Mann, der sich als Deserteur entpuppte, mit nach Koblenz. Der Vorfall hatte Anlaß zu den wildesten Gerüchten in der Stadt gegeben.

!: Frankfurt a. M., 3. Mai. In der heutigen Hauptversammlung des Deutschen Eisenbahner-Verbandes kam es aus Anlaß der Wahl des ersten Bevollmächtigten für die Ortsgruppe Frankfurt zu Sturmzügen, die damit endeten, daß der aus Berlin hier anwesende Hauptvorstand des D. E. V. das Lokal verließ. An Stelle des vom Vorstand vorgeschlagenen und bisher provisorischen Bevollmächtigten Küchler wählte die Versammlung die vor kurzem gemäßigteren Führer Hertel und Paul Schulz mit erdrückender Mehrheit wieder. Es ist damit zum offenen Bruch mit der Berliner Zentralkommission die die Gewählten nicht anerkennen will, gekommen.

Bienenzucht.

Schutz gegen Faulbrut. Die Faulbrut hat in den letzten zwei Jahren wieder viel Schaden angerichtet. Ein praktischer Bienenzüchter gibt dagegen folgende Schutzmaßnahmen an: a) Bringe kein neues, zugekauftes Volk auf deinen Stand, ohne es genau untersucht zu haben. b) Füttere nicht zu oft in kleinen Portionen, sondern stets 1/2—1 Liter. c) Gänge keine leeren Waben in das Brutnest, sondern schiebe die Erweiterungsabten an die leeren Brutwaben an. d) Nach großen Volksverlusten, z. B. nach dem Schwärmen, nimm die kranke Waben weg. Sind es Brutwaben, so gib sie härteren Völkern. Gerade in solchen unbefestigten Waben entwickeln sich leicht Krankheiten. e) Schwache Völker sollen nicht durch offene Brut verstärkt werden. Besser ist es ihn während der stärksten Flugzeit, wenn die alten Bienen draußen sind, einige Waben mit jungen Bienen zuzufügen. f) Füttere nie mit sehr wässrigen Lösungen; je fester dieselben sind, je besser ist es. Das Wasser kann wohl täuschen, aber nicht sättigen.

Die Bienenzuchtvereine müssen in diesem Jahre den Honigverkauf wieder mehr in die Hand nehmen. Der Verkauf in den Städten muß Vertrauenssache sein. Die Preise müssen den Verkäufern vorgeschrieben, aber auch kontrolliert werden. Im andern Falle müssen besonders Verkaufsstellen eingerichtet werden.

Für Selbstversorger.

Wir verarbeiten in unserer modern eingerichteten Hoferrn-Mühle **Hafer auf la. Flocken und Grütze.** Flocken resp. Grütze können sogleich mitgenommen werden.

Udernacher Mühlenwerke

G. m. b. H. Udernach. [771]

Etwa 30 Zentner

Hafer

zu kaufen gesucht.

Hans Lahnberg, Berg-Nassau.

Die Herstellung aller Geschäftsdrucksachen

übernimmt schnell und
preiswert die Druckerei

H. Chr. Sommer
Bad Ems und Diez a. Lahn.